



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 24. Februar 2022

165. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 26. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) ..... 35

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 27. Brief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2022 ..... 36
- Nr. 28. Ernennung eines Bischofsvikars ..... 38
- Nr. 29. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022 ..... 38
- Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022 ..... 39
- Nr. 31. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2022 ..... 39
- Nr. 32. Ordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Revision im Bereich des Erzbistums Paderborn (Revisionsordnung – RevO) ..... 40
- Nr. 33. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung ..... 43
- Nr. 34. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 28.10.2019 – „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ ..... 44

#### Personalnachrichten

- Nr. 35. Liturgische Beauftragungen ..... 44

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 36. Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn ..... 44

- Nr. 37. Richtlinien über die Erteilung von Seelsorgestunden durch nebenamtliche Kräfte ..... 45
- Nr. 38. Staatliche Anerkennung zur Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15.12.2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet (vgl. KA 2022, Nr. 11.) ..... 46
- Nr. 39. Dekret zur Bestellung eines Interimsgremiums für den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr ..... 46
- Nr. 40. Beitragsordnung für korporative Mitglieder des Diözesancaritasverbandes für das Erzbistum Paderborn ..... 47
- Nr. 41. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn ..... 47
- Nr. 42. Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 6 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) der Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen ..... 47
- Nr. 43. Kirchliche Bußpraxis ..... 48
- Nr. 44. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 ..... 48
- Nr. 45. Woche für das Leben 2022: Mittendrin. Leben mit Demenz ..... 48

#### Sonstige Mitteilungen

- Nr. 46. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn ..... 49

### Dokumente der deutschen Bischöfe

#### Nr. 26. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bie-

ten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hät-

test, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig

erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof von Paderborn

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christinnen und Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 27. Brief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2022

*„Lazarus, komm heraus!“*

Gedanken zur Umkehr und Erneuerung der Kirche

Liebe Schwestern und Brüder,

unter dem Eindruck der aktuellen Ereignisse in der Kirche in Deutschland, in der Welt und in unserem Erzbistum schreibe ich Ihnen zur Fastenzeit 2022. Auch bei mir hinterlassen die Geschehnisse der vergangenen Monate und Jahre Spuren, und ich frage mich sehr selbstkritisch, wieso die Unzufriedenheit und Verunsicherung vieler Gläubiger auch bei uns im Erzbistum so rasant anwachsen konnten. Es gibt, so meine ich, eine große Notwendigkeit, gemeinsam Wege der Umkehr und Erneuerung unserer Kirche zu finden und zu gehen. Ich nehme mich da ausdrücklich nicht aus – natürlich nicht! Zugleich habe ich die begründete Hoffnung, dass Umkehr und Erneuerung geschehen und gelingen.

Ich möchte meinen Brief unter das Leitwort „*Komm!*“ stellen. „*Komm*“, das ist das Wort, das Jesus an uns richtet: „*Kommt und seht*“, „*Kommt, folgt mir nach*“. Das bedeutet für mich: „Vertraut

mir! Traut euch zu glauben! Ich gehe mit euch.“ Als sein Freund Lazarus gestorben ist, tritt Jesus an das Grab und ruft: „*Lazarus, komm heraus!*“ (Johannes 11,43). Und zu Lazarus' Schwester Marta sagt er: „*Wenn du glaubst, wirst du die Herrlichkeit Gottes sehen*“ (Johannes 11,40). So sagt Jesus es auch zu uns: Kommt heraus aus euren Gräbern! Kommt heraus aus dem, was euch krank macht und ersterben lässt – in der Kirche, in der Gesellschaft, in den Familien und Beziehungen: Es gibt ein Leben jenseits der Gräber!

*Wo wir jetzt stehen*

Seit über 22 Jahren bin ich nun Bischof, seit fast 20 Jahren Ihr Erzbischof. Wir stehen an einer Schwelle. Die Lage ist ernst. Fast droht es uns zu zerreißen. Ohne eine wirkliche innere Erneuerung wird es nicht gehen. Der „Synodale Weg“ hat erste Wegmarken gesetzt und konkrete Schritte beschlossen. Wir müssen die Dinge beim Namen nennen, und wir dürfen gleichzeitig nicht übersehen, was an Gutem bei uns geschah und geschieht – und, vor allem, für wen wir gehen: für Jesus Christus, den Herrn Seiner Kirche! Es geht um uns als Weggemeinschaft in dieser Kirche und als Kirche,

die, so glauben wir, vom Herrn selbst gewollt und begründet wurde.

Wenn ich auf die 22 Jahre bischöflichen Dienstes und auf die Zeit meines Studiums und priesterlichen Wirkens zurückblicke, so bin ich nicht mutlos. Es ereignet sich ein an vielen Stellen schmerzhafter kirchlicher Lernprozess, der zu einer Konzentration auf das Wesentliche führt, auf das, was uns als Christinnen und Christen in dieser Welt ausmacht. Niemals dürfen wir dabei Verbrechen und Schuld relativieren! Ich kann Sie alle nur bitten, jetzt nicht mutlos zu werden und sich nicht zurückzuziehen! Ich kann Sie nur bitten, dass ausgesprochen wird, was Sie denken und fühlen, und dass wir dabei barmherzig und gut miteinander umgehen. Dazu gehört ebenfalls, dass man sich aufgrund umfassender Informationen seine Meinung bildet und sich fair damit auseinandersetzt. Ich nehme viele Reaktionen wahr. Nicht wenigen Gläubigen ist die „Heimat Kirche“ fremd geworden. Ich bin dankbar, wenn Sie dennoch bleiben und wir einander vertrauen. Ohne Sie wird es die Erneuerung nicht geben. Und ich erfahre, dass der „Synodale Weg“ und unser eigener Prozess „Erzbistum Paderborn 2030+ – Gott vertrauen, Glauben leben, Zukunft gestalten“ glaubhaft und lebendig den Neuanfang vorantreiben.

Wir befinden uns kirchlich in wichtigen Veränderungsprozessen. Wir brauchen uns davor nicht zu fürchten. Überhaupt braucht niemand Angst zu haben, mit uns zu gehen, sich hauptberuflich oder ehrenamtlich mit uns zu engagieren. Wer mich kennt, weiß, dass es keine Denkverbote in unserem Erzbistum gibt und geben wird! Natürlich denke ich viel darüber nach, was hätte anders und besser laufen können. Aber ich glaube zugleich: Manches ist schon erreicht und auf den Weg gebracht. Wir dürfen gemeinsam diesen Weg gehen mit all unseren Unzulänglichkeiten und Widersprüchen, weil Jesus zu uns sagt: „Kommt heraus!“

Darauf dürfen wir vertrauen, selbst dann, wenn wir einander fremd geworden sind oder uns persönlich nicht immer sympathisch finden. Vielleicht gehen wir den Weg mit einer ganz gehörigen Portion Wut oder ohne den Enthusiasmus früherer Jahre. Ja, es ist jetzt sicher nicht die Zeit für Triumphe und große, spektakuläre Auftritte. Für mich selber jedenfalls ist es ein Hoffnungszeichen, dass Sie dennoch bleiben. Denn dass Sie an ihr leiden, das zeigt ja gerade, dass Ihnen die Kirche nicht gleichgültig ist, obwohl Sie vielleicht schwere Enttäuschungen erfahren haben.

#### *Für eine sakramentale Sicht der Welt*

Schwestern und Brüder, Jesus grenzte niemanden aus, besonders die „Kleinen“, „Randständigen“ und „Schwachen“ nicht. In der Kirche haben wir es oft anders getan. Da gibt es nichts zu beschönigen.

Unsere Kirche wird demütiger und bescheidener werden. Mit Respekt und Wertschätzung wollen wir gerade denen begegnen, die oft übersehen wurden und übersehen werden. Das möchte ich ausdrücklich betonen: Die Kirche ist kein Selbstzweck. Sie ist nicht selbst das „Reich Gottes“. Dennoch bleibt sie Kirche Jesu Christi. Wäre sie nur Menschenwerk, wäre sie längst zu Ende. Die Kirche ist „Wurzelsakrament“, Zeichen und Werkzeug des Heils, das Gott für alle Menschen wirken will.

Das ist für mich keine Floskel. Die Kirche ist „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“, wie es das II. Vatikanische Konzil sagt,<sup>1</sup> universales Heilssakrament. Und wir würden heute vielleicht mit der Enzyklika „Laudato si“ hinzufügen: Sie ist auch Zeichen und Werkzeug für die Einheit mit der ganzen Schöpfung.<sup>2</sup> Wir werden jetzt neu zur Substanz dessen gelangen, was diese Kirche für uns persönlich bedeutet. Dazu bedarf es der gemeinsamen Anstrengung. Es wird ein Kraftakt sein, und eine Konzentration aller Kräfte wird nötig sein. Vielleicht führt der Weg sogar bis zu einem neuen Konzil. Dabei werden wir nicht ausblenden können: Der Grundwasserspiegel des persönlichen Glaubens an Gott, an Jesus Christus, sinkt in unserem Land weiter beständig und erschreckend. Machen wir uns da nichts vor!

Schwestern und Brüder, Kirche als „Wurzelsakrament“, das bedeutet: Unsere Wirklichkeit ist durch und durch sakramental. Das meint: Sie ist zutiefst durchlässig auf die Erfahrung Gottes hin. Gottes Gegenwart zeigt sich schon in dieser Welt. Gott ist uns nahe. Sein Geist wirkt hier und jetzt, mitten unter uns. Das Leben wird nicht in den Gräbern enden. Jesus ruft uns heraus.

*„Jeder soll von da, wo er ist, einen Schritt näher kommen“: die Erfahrung einer Wirklichkeit, die größer ist als wir selber*

Ich habe in den letzten Tagen in dem neuen Buch des Islamwissenschaftlers und gläubigen Muslims Navid Kermani gelesen: „Jeder soll von da, wo er ist, einen Schritt näher kommen. Fragen nach Gott“.<sup>3</sup> Darin geht es um die religiöse Erfahrung, um die Erfahrung einer Wirklichkeit, die größer ist als wir selber. Und es geht um das Miteinander der Weltreligionen. Schon der Titel hat mir etwas davon gesagt, worum es auch in unserer Kirche gehen kann und soll: Jede und jeder von uns soll von da, wo sie oder er steht, einen Schritt nach vorne kom-

1 Lumen Gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 1, in: [www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19641121\\_lumen-gentium\\_ge.html](http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html).

2 Enzyklika Laudato si'. Über die Sorge um das gemeinsame Haus. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 202), Bonn 2015. Zum Download unter: [www.dbk.de](http://www.dbk.de).

3 Navid Kermani: Jeder soll von da, wo er ist, einen Schritt näher kommen. München: Hanser, 2022.

men und auf die Anderen zugehen. Wir brauchen die Vielfalt und Schönheit unserer Anlagen, Kompetenzen und Wege, um gemeinsam von dem zu sprechen, was eigentlich nach Menschenermessen unsagbar wäre. Gott selbst will diese Vielfalt und Vielstimmigkeit unter uns und hat sie von Anfang an in seiner Schöpfung angelegt.

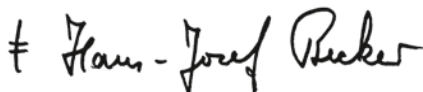
Schwestern und Brüder, die Zeit vor dem Osterfest bietet allen, die sich darauf einlassen, in diesem Jahr erneut die Chance zur Besinnung auf das, was unser Leben reicher und sinnvoll macht. Sie lenkt den Blick auf die Schönheit des Lebens und des Glaubens und auf ein neues, besseres Miteinander. Dazu lade ich Sie von Herzen ein. Vertrauen wir auf Jesus, der zu den Verwandten des Lazarus sagt: „Nehmt den Stein weg!“ (Johannes 11, 39). Trauen wir ihm zu, dass er uns hilft, die Gräber dieser Zeit zu öffnen und die schweren Steine aus dem Weg zu räumen. Nicht umsonst ruft er uns zu: „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!“ (Matthäus 11,28). Zerstreiten wir uns nicht, bleiben wir in aller Verschiedenheit beieinander! Das ist mein großer persönlicher Wunsch in diesen Tagen. Darum bete ich.

*Wozu bist du da, Kirche von Paderborn?*

Diese Frage habe ich mir oft und seit vielen Jahren gestellt. Ich habe sie zudem an Sie weitergereicht. Ich meine: Die Kirche von Paderborn ist doch in erster Linie dazu da, dass möglichst viele Menschen Jesus Christus kennenlernen und ihm näherkommen. Und dass möglichst viele die religiöse Melodie in ihrem Leben vernehmen. Bestärken wir uns gegenseitig darin: Es gibt ein Leben jenseits unserer Gräber! Wir dürfen uns jetzt nicht verstecken und uns die Hoffnungsperspektive verdunkeln oder gar ausreden lassen.

Mit herzlichen Segenswünschen für die Fastenzeit und das Osterfest und in dankbarer Verbundenheit mit Ihnen und allen, die Ihnen nahestehen

Ihr Erzbischof



Paderborn, am Fest des hl. Cyrill (Konstantin) und des hl. Methodius (14. Februar 2022)

Dieser Brief ist am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen. Er wird zu Beginn der Fastenzeit auch als bebilderte Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ den Gemeinden zugesandt und soll an allen Gottesdienstorten ausgelegt werden. Ebenso ist der Brief als vom Erzbischof eingesprochenes Wort (Audiodatei) unter [www.erzbistum-paderborn.de](http://www.erzbistum-paderborn.de) zugänglich.

Sperrfrist: Freitag, 4. März 2022

## Nr. 28. Ernennung eines Bischofsvikars

Hierdurch ernenne ich gemäß can. 477 § 1 und 406 § 2 CIC mit Wirkung vom 1. März 2022

*Herrn Weihbischof Josef Holtkotte  
Titularbischof von Simingi*

zum

*Bischofsvikar  
(vicarius episcopalis)*

*für gesellschaftliche und soziale Fragen*

*sowie*

*für die Begleitung der Ruhestandsgeistlichen*


nach Maßgabe der can. 476 und 479 § 1 i. V. m. can. 479 §§ 1 und 3 CIC und übertrage ihm damit für diese Aufgabenbereiche alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Bischofsvikars zuweist, einschließlich der Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

Dabei gehe ich davon aus, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Abstimmung mit der Zielsetzung und im Rahmen der ordentlichen Verwaltung meines Generalvikariates erfolgt.

Herrn Weihbischof Holtkotte danke ich für die Bereitschaft zur Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgaben und wünsche ihm für die Wahrnehmung dieses Dienstes Kraft und Gottes Segen.

Paderborn, 4. Februar 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/1332.20/1062/1-2021

## Nr. 29. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 24. September 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.4/2723.20/1/2-2021

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2022.

Düsseldorf, 22. Dezember 2021

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

L. S.

gez. Waldtraut Hof

**Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

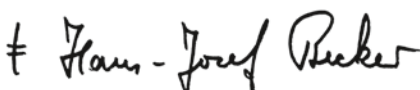
In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 8. Oktober 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.4/2723.20/4/1-2021

Genehmigung

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) (in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 [GVBl. S. 146] genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 8. Oktober 2021 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2022:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 2. November 2021

Az.: Z.4-870.400.000-00183

In Vertretung:

gez. Dr. Manuel Lösel

**Nr. 31. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2022 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung

des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

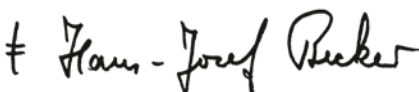
Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl 2016, Teil 1, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nach erhoben.

Paderborn, den 12.10.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.4/2723.20/5/1-2021

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn für das Jahr 2022

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022 vom 12.10.2021 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

Az.: 36.1-54063/10

Im Auftrag  
gez. Hemmer

### Nr. 32. Ordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Revision im Bereich des Erzbistums Paderborn (Revisionsordnung – RevO)

Für den Bereich des Erzbistums Paderborn wird folgende Revisionsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Teil – Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Aufgaben

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Prüfungsaufgaben
- § 4 Beratungsaufgaben
- § 5 Sonstige Aufgaben

#### II. Teil – Tätigkeit der Revision

- § 6 Prüfungsgrundsätze
- § 7 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage
- § 8 Prüfungsdurchführung
- § 9 Prüfungsergebnis
- § 10 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- § 11 Jahresbericht

#### III. Teil – Pflichten anderer Stellen gegenüber der Revision

- § 12 Mitwirkung bei der Prüfung
- § 13 Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen
- § 14 Rechnungslegung
- § 15 Beteiligung der Revision
- § 16 Unregelmäßigkeiten
- § 17 Tätigkeiten externer Prüfer und Berater
- § 18 Protokolle

#### IV. Teil – Mitwirkung des Erzbistums an privatrechtlich verfassten Rechtsträgern

- § 19 Betätigung bei privatrechtlich verfassten Rechtsträgern
- § 20 Beteiligung an privatrechtlich verfassten Rechtsträgern

#### V. Teil – Finanzmittel, Aktenführung

- § 21 Finanzmittel
- § 22 Aktenführung

*VI. Teil – Schlussbestimmungen*

## § 23 Dienstanweisung

## § 24 Inkrafttreten

*I. Teil**Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Aufgaben*

## § 1 Rechtsgrundlagen

(1) Die Aufgaben der Revision werden für den Bereich des Erzbistums Paderborn dem Team Revision im Erzbischöflichen Generalvikariat (im Folgenden: Revision) übertragen.

(2) Die Revision nimmt eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion im Auftrag des Erzbischofs wahr, der sich vom Generalvikar vertreten lassen kann (im Folgenden kurz: Auftraggeber).

(3) Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision sind die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die Satzungen der einzelnen Rechtsträger und Einrichtungen oder die aufgrund sonstiger Regelungen (insbesondere Bewilligungsbedingungen oder gesellschaftsvertragliche Festlegungen) verankerten Visitations- und Prüfrechte des Erzbischofs.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

- a) das Erzbistum Paderborn einschließlich seiner Dienststellen und Einrichtungen, insbesondere das Erzbischöfliche Generalvikariat und die ihm zugeordneten Einrichtungen sowie das Erzbischöfliche Offizialat;
- b) den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn;
- c) das Metropolitenkapitel zu Paderborn;
- d) die Kirchengemeinden und deren Einrichtungen;
- e) die Gemeindeverbände katholischer Kirchengemeinden und deren Einrichtungen;
- f) die Prüfung der Spenden- und Kollektenbücher, soweit diese nicht der Verwaltung des Kirchenvorstands unterliegen.

(2) Diese Ordnung gilt auch für

- a) alle sonstigen kirchlichen Träger und Einrichtungen, die nach dem Kirchenrecht oder ihren Statuten der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterliegen und deren Etat, Jahresrechnung oder Jahresabschluss dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen ist,
- b) alle sonstigen kirchlichen Träger und Einrichtungen, die aufgrund von Bewilligungsbescheiden Zuwendungen oder Förderungen vom Erzbistum erhalten oder die aufgrund von Beschlüssen oder vertraglichen Regelungen Geldleistungen an das Erzbistum abzuführen haben.

(3) Für rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne des StiftG NRW bedarf es einer gesonderten Anordnung nach der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Prüfungsaufgaben

(1) Die Revision prüft und überwacht im Geltungsbereich dieser Ordnung (§ 2) die bistumsweite Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze.

(2) Die Prüfungstätigkeit dient der Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,

Effizienz, Qualität und Innovation des gesamten Verwaltungshandelns.

(3) Die Revision prüft insbesondere

- a) die Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen,
- b) die wirtschaftlichen Verhältnisse,
- c) wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte,
- d) das interne Kontrollsystem,
- e) die Risikofrüherkennung,
- f) das Finanz- und Rechnungswesen,
- g) die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden,
- h) Baumaßnahmen,
- i) die Vergabeverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Vergabeordnungen,
- j) interne und öffentliche IT-Systeme (auch im Hinblick auf Sicherheit),
- k) die Tätigkeit der Überwachungsorgane bei Rechtsträgern nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung,
- l) die Verwaltung von Spenden- und Kollektenmitteln sowie von Mess-Stipendien und Mess-Stiftungen.

(4) Sind in den der Prüfung unterliegenden Einrichtungen Organisationseinheiten für die genannten Aufgaben zuständig, erfolgt eine Prüfung im Benehmen mit diesen. Ihre originären, ggf. gesetzlich verankerten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

## § 4 Beratungsaufgaben

(1) Zur Unterstützung der Vertretungsorgane und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Revision auf deren Anfrage und mit Zustimmung des Generalvikars auch Beratungsaufgaben insbesondere zur Ermittlung von Schwachstellen und Rationalisierungsmöglichkeiten in allen Funktionsbereichen übernehmen.

(2) Die Revision kann aufgrund ihrer Prüfungserfahrungen zu Angelegenheiten nach § 3 Abs. 3 Stellung nehmen.

## § 5 Sonstige Aufgaben

Andere als die in dieser Ordnung genannten Aufgaben nimmt die Revision nur wahr, wenn sie ihr vom Generalvikar im Einzelfall zugewiesen werden.

*II. Teil**Tätigkeit der Revision*

## § 6 Prüfungsgrundsätze

(1) Die Revision prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Im Rahmen der Prüfung kann sie auch Ortsbesichtigungen vornehmen. Anweisungen zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit kann neben dem Generalvikar nur der Revisionsleiter erteilen.

(2) Die Revision nimmt die Prüfung im Regelfall selbst vor. Mit Zustimmung des Generalvikars kann die Revision im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen oder die Prüfung durch Beauftragte vornehmen lassen.

## § 7 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

(1) Die Revision ist befugt, von allen ihrer Prüfungszuständigkeit unterliegenden Stellen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushängung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen

Diensträumen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Abs. 1 gilt für Personalakten und die Akten von Klienten, Bewohnern etc. entsprechend. Die Revision stellt in diesen Fällen sicher, dass die Akten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt werden.

(3) In der Regel ist die Prüfung auf eine stichprobenartige Kontrolle beschränkt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

#### § 8 Prüfungsdurchführung

(1) Die Revision legt den Beginn einer Prüfung im Benehmen mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist. Vor Beginn einer Prüfung der Tätigkeit eines Bereichs, einer Abteilung oder einer sonstigen Organisationseinheit des Erzbischöflichen Generalvikariates wird die jeweilige Leitung unterrichtet.

(2) Bei der Durchführung der Prüfung wird, soweit es der Prüfungszweck zulässt, auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht genommen, damit der Geschäftsablauf so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

#### § 9 Prüfungsergebnis

(1) Die Revision teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle (z. B. durch Prüfbericht, Prüfvermerk etc.) zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist mit. In der Regel sollen die Prüfungsfeststellungen vor Berichtsabfassung in einem Schlussgespräch erörtert werden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch die geprüfte Stelle im Benehmen mit der Revision innerhalb der vereinbarten Fristen.

(2) Soweit es die Revision für geboten erachtet, kann sie weitere Organisationseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates (insbesondere den Bereich Recht, den Bereich Finanzen, den Bereich Personal und Verwaltung oder die Mittel bewirtschaftende Stelle) oder die verantwortliche Fachaufsicht über Prüfungsergebnisse unterrichten.

(3) Bei einer die Kirchengemeinschaft berührenden oder erheblichen finanzwirksamen Feststellung werden die entsprechenden Stellen im Erzbistum vorab unterrichtet.

#### § 10 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Revision unverzüglich den Auftraggeber sowie gegebenenfalls das vertretungsberechtigte Organ. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, sonstigen Unregelmäßigkeiten oder einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gemäß § 12 sowie für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen (§ 13) nicht ausgeräumt werden.

#### § 11 Jahresbericht

Die Revision fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Generalvikar zusammen.

### III. Teil

#### Pflichten anderer Stellen gegenüber der Revision

##### § 12 Mitwirkung bei der Prüfung

(1) Die Stellen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Revision durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Unterlagen, die die Revision zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und – ggf. gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung – auszuhändigen.

(3) Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, der Revision die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu erteilen.

##### § 13 Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen

(1) Zu Berichten und Prüfungsvermerken der Revision muss die betroffene Stelle innerhalb der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgeben. Über die getroffenen Maßnahmen zur Behebung von Beanstandungen ist der Revision unaufgefordert zu berichten.

(2) Die Revision ist zu unterrichten, wenn die geprüfte Stelle oder die Mittel bewirtschaftende Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat Ansprüche, die in den Berichten und Prüfungsvermerken der Revision festgestellt worden sind, nicht verfolgen will.

(3) Ist über eine Prüfungsfeststellung der Revision zwischen dieser und der geprüften Stelle keine einheitliche Auffassung zu erzielen, entscheidet der Auftraggeber.

##### § 14 Rechnungslegung

(1) Die Stellen gem. § 2 Abs. 1 haben, gegebenenfalls über die Mittel bewirtschaftenden Stellen des Erzbischöflichen Generalvikariates bzw. über den Diözesan-Caritasverband, der Revision Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten bzw. Bilanzen und alle zugehörigen Anlagen, Unterlagen und Aufstellungen auf Antrag zu übersenden.

(2) Das Gleiche gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2, sofern eine dahingehende rechtliche oder kirchenrechtliche Verpflichtung besteht und soweit diese Unterlagen nicht der Aufsicht führenden Fachabteilung vorzulegen sind. Diese können dort von der Revision angefordert werden.

##### § 15 Beteiligung der Revision

(1) Die Revision ist auf ihren Antrag zu hören, bevor im Erzbischöflichen Generalvikariat und den unselbstständigen Einrichtungen des Erzbistums gem. § 2 Abs. 1 lit. a) wesentliche aufbau- bzw. ablauforganisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen auf den Gebieten des Finanz- und Rechnungswesens vorgenommen werden.

(2) Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Beteiligungen des Erzbistums begründet, geändert oder aufgegeben werden.

##### § 16 Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Verluste durch Diebstahl oder Kassenfehlbeträge, die in den der Prüfung durch die Revision unterliegenden Stellen vermutet oder festgestellt werden, sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts an die Revision zu melden.



### § 17 Tätigkeit externer Prüfer und Berater

(1) Prüfungsergebnisse anderer Stellen (Rechnungsprüfungsämter, Finanzbehörden, Rentenversicherungsträger, Heimaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenkassen etc.) sind der Revision auf Anfrage mitzuteilen.

(2) Berichte externer Prüfer oder Berater sind der Revision auf Anforderung vorzulegen.

### § 18 Protokolle

Protokolle aller mit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung befassten Gremien im Bereich des Erzbistums (§ 2 Abs. 1 lit. a) sind der Revision auf Anforderung zu übersenden.

## IV. Teil

### Mitwirkung des Erzbistums an privatrechtlich verfassten Rechtsträgern

#### § 19 Betätigung bei privatrechtlich verfassten Rechtsträgern

(1) Die Betätigung des Erzbistums bei privatrechtlich verfassten Rechtsträgern unterliegt der Prüfung durch die Revision anhand der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer bzw. der „Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Erfolgt die Betätigung gemeinsam mit anderen (Erz-)Bistümern, so kann – nach vorheriger Zustimmung der anderen (Erz-)Bistümer – entsprechend verfahren werden.

#### § 20 Beteiligungen an privatrechtlich verfassten Rechtsträgern

(1) Ist das Erzbistum an einem privatrechtlich verfassten Rechtsträger beteiligt, kann die Revision auf Anfrage des Mandatsträgers des Erzbistums und nach Abstimmung mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan eine erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte entsprechend der in § 19 genannten Prüfungsrichtlinie des VDD durchführen.

(2) Als Beteiligungen des Erzbistums im Sinne dieser Ordnung gelten für die Anwendung des Abs. 1 auch Beteiligungen von Kirchengemeinden, des Diözesan-Caritasverbandes und sonstiger Einrichtungen, die nach dieser Ordnung der Prüfung durch die Revision unterliegen.

(3) Sind neben dem Erzbistum Paderborn andere (Erz-)Bistümer beteiligt, so kann – nach vorheriger Zustimmung der anderen (Erz-)Bistümer – entsprechend verfahren werden.

## V. Teil

### Finanzmittel, Aktenführung

#### § 21 Finanzmittel

Im Haushaltsplan des Erzbistums werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Revision erforderlichen finanziellen Mittel (Personalkosten, Sachkosten und ggf. Honorarkosten) im Benehmen mit dem Leiter der Revision eingestellt.

Der Generalvikar kann eine Überprüfung der Verwendung dieser Mittel anordnen. Mit der Prüfung kann er einen externen Prüfer beauftragen.

### § 22 Aktenführung

(1) Aktenführung und Aktenverwaltung der Prüfungsakten können seitens der Revision in dezentraler Registratur erfolgen.

(2) Die Prüfungsakten der Revision sind von den Akten der geprüften Stellen getrennt zu halten und durch besondere Geschäftszeichen als solche zu kennzeichnen.

(3) Ein Zugriff durch andere Organisationseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates auf Prüfungsakten der Revision ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Revision möglich.

## VI. Teil

### Schlussbestimmungen

#### § 23 Dienstanweisung

Weitere die Revision und ihre Dienstabläufe betreffende Regelungen können vom Generalvikar in einer gesonderten Dienstanweisung festgelegt werden.

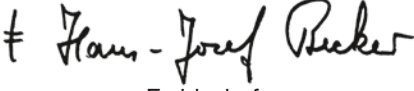
#### § 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Revisionsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 7. Juli 1997 (KA 1997, Nr. 118.) außer Kraft.

Paderborn, den 27. Januar 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.   
Erzbischof

Gz.: 1.7/1523/1/2-2019

### Nr. 33. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

#### Artikel 1

#### Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 31.03.2021 (KA 2021, Nr. 4.), wird wie folgt geändert:

In § 22a wird die Angabe „933,00“ durch die Angabe „939,00“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelung des Artikels 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, den 17.01.2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.   
Erzbischof

Gz.: 5.104/1351/2/3-2021

**Nr. 34. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 28.10.2019 – „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“**

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA hat am 28.10.2019 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß § 19 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen.

Am 26.11.2021 hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) abschließend festgestellt, dass die Zentrale Kommission der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist (Az.: K 06/2021). Die aufschiebende Bedingung, unter die der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA die ersetzende Entscheidung gemäß Ziffer 4 gestellt hat, ist somit erfüllt.

Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission und bedarf der Inkraftsetzung (§§ 13, 19 Abs. 2 S. 3 ZKO).

Die ersetzende Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden, und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.


3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand ‚Sachgrundlose Befristung abschaffen‘ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.“

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich für das Erzbistum Paderborn mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

Paderborn, 11. Februar 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/14/2-2022

## Personalnachrichten

**Nr. 35. Liturgische Beauftragungen**

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Josef Holtkotte am 23. Januar 2022 in der

Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgendem Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

*Regener, Friedrich Maria*

Maria Königin Dortmund-Eichlinghofen

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

**Nr. 36. Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Paderborn**

Gemäß Nummer 3.6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019 (KA 2019, Nr. 127.) sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz-

oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen.

Im Bereich des Erzbistums Paderborn werden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, die der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dienen, nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gefördert:

### 1. Organisation der Schulungen

Die Organisation der Schulungen, insbesondere die Beauftragung einer ausreichenden Anzahl von Referierenden, die Raumbelastung, Bereitstellung von Medien (Beamer, Pinnwände, Flipchart etc.), Bewirtung und Einladung der Teilnehmenden, obliegt dem jeweiligen Rechtsträger, der damit auch einen Bildungsträger beauftragen kann. Mehrere Rechtsträger können auch gemeinsame Schulungen für ihre Mitarbeitenden organisieren bzw. organisieren lassen.

### 2. Vom Rechtsträger zu tragende Kosten

Die Kosten für Raum, Medien, Material, Bewirtung der Anwesenden sowie die mit der Freistellung der an der Fortbildung teilnehmenden Mitarbeitenden verbundenen Personal- und Reisekosten werden vom kirchlichen Rechtsträger übernommen.

### 3. Förderung der Honorarkosten

3.1 Eine Schulungsgruppe für Veranstaltungen nach 3.2 und 3.3 dieser Richtlinien sollte pro Referierendem mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referierenden gewährt das Erzbistum pro Schulungsgruppe einen Zuschuss von bis zu 1050 €.

3.2 Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referierenden betragen:

- a) für die Grundinformation (mind. 3 Zeitstunden): 300 €;
- b) für die Basisschulung (mind. 6 Zeitstunden / Tagesatz): 675 €;
- c) für die Intensivschulung (mind. 12 Zeitstunden): 1050 €.

3.3 Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen betragen die Höchstsätze:

- a) für eine Halbtagsveranstaltung (mind. 4 Zeitstunden): 350 €;
- b) für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 Zeitstunden): 675 €.

3.4 Zur Unterstützung kirchlicher Rechtsträger bei der Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes gewährt das Erzbistum Paderborn einen Zuschuss für den Einsatz externer Honorarkräfte von 75,00 € pro Stunde zzgl. Fahrtkosten. Dieser Zuschuss kann maximal für 15 Honorarstunden pro Schutzkonzeptentwicklung gewährt werden.

### 4. Beantragung der Förderung

Der Rechtsträger beantragt nach der Durchführung den Zuschuss für die Kosten der Referierenden mittels eines vom Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellten Formulars. Dazu reicht er die vorgesehenen Anlagen, die unterschriebene Teilnehmerliste und den Nachweis der Kosten ein. Durch das Team Prävention im Erzbischöflichen Generalvikariat werden die Anträge geprüft und der zulässige Zuschuss bewilligt. Bei Unterschreiten der unter 3.1 genannten Gruppengröße kann auf Antrag ein anteiliger Zuschuss bewilligt werden.

### 5. Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Richtlinien nicht.

### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022, befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, in Kraft.

Zugleich treten die Ausführungsbestimmungen zu § 9 PrävO – Aus und Fortbildung, Rn. 9 (KA 2014, Nr. 64.; KA 2096, Nr. 101.; KA 2018, Nr. 49.) außer Kraft.

Paderborn, 19. November 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.002/1399/1/2-2021

## **Nr. 37. Richtlinien über die Erteilung von Seelsorgestunden durch nebenamtliche Kräfte**

Die Erteilung von Seelsorgestunden ist und bleibt ein unverzichtbarer Auftrag für die Pastoralen Räume und deren pastorales Personal zur kirchlichen (Mit-)Gestaltung von Grundschulen als pastoralen Zukunftsorten. Dort, wo das zur Verfügung stehende pastorale Personal nicht ausreicht, können auf Antrag und als Einzelfallentscheidung nebenamtliche Kräfte zur Erteilung von Seelsorgestunden nach Maßgabe der folgenden Richtlinien zum Einsatz kommen.

### *I. Grundlagen*

1. Die Anstellung nebenamtlicher Kräfte für die Erteilung von Seelsorgestunden kann nur nach Genehmigung durch den Bereich Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates erfolgen. Antragsberechtigt sind Katholische Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Die Erteilung von Seelsorgestunden ist aufgrund der Eigenart dieses Dienstes nicht im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit möglich.

2. Antragsberechtigt sind Katholische Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn.

3. Ein Anspruch auf Genehmigung durch das Erzbistum Paderborn besteht nicht.

4. Der Leiter der Kirchengemeinde bleibt gegenüber der Schule für die Erteilung der Seelsorgestunden verantwortlich und stellt die Betreuung und Begleitung der nebenamtlichen Kräfte sicher. Die Dienst- und Fachaufsicht dieses pastoralen Dienstes wird durch den Leiter der Kirchengemeinde ausgeübt.

### *II. Qualifikation, Umfang und Bewertung der Tätigkeit*

1. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen der Seelsorgestunden und der schulischen Tätigkeit sind pädagogische und fachliche Kompetenz sowie Affinität zum pastoralen Ort Schule notwendige Qualifikationen des eingesetzten nebenamtlichen Personals.

2. Insbesondere sind pensionierte Religionslehrkräfte sowie Gemeindefereferentinnen oder Gemeindefereferenten in Ruhestand, Erziehungsurlaub oder Teilzeit für die Wahrnehmung dieses Dienstes geeignet. Bei Vorliegen entsprechender Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

3. Bei Nachweis entsprechender katechetischer Qualifikationen kann der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern erfolgen, Einzelfallentscheidungen sind möglich. Bei Bedarf können entsprechende Qualifikations- und Fortbildungskurse durch die Abteilung Schulpastoral des Bereiches Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat für notwendig erachtet und eingerichtet werden. Bei Vorliegen entsprechender Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 9c KAVO.

4. Nach Abschluss des Antragsverfahrens werden die nebenamtlichen Kräfte für die Erteilung von Seelsorgestunden durch die Kirchengemeinde angestellt. Hierzu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Kirchnaufsichtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

5. Durch die Kirchengemeinde sind Arbeitsverträge zu schließen. Für die Erteilung einer Seelsorgestunde von 45 Minuten sowie die hierfür erforderliche Vor- und Nachbereitung ist hierbei ein Umfang von 1,4 Wochenstunden anzusetzen.

### III. Antragsverfahren

1. Die Beantragung der Erteilung von Seelsorgestunden durch nebenamtliche Kräfte erfolgt mittels eines Formulars, welches durch den Bereich Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt wird. Die Zusendung dieses Formulars kann per E-Mail (schulpastoral@erzbistum-paderborn.de) erbeten werden.

2. Die fachliche Prüfung erfolgt durch das Referat Schulpastoral Grundschule in der Abteilung Schulpastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat. Die Erteilung der Genehmigung zur Anstellung nebenamtlicher Kräfte für die Erteilung von Seelsorgeunterricht erfolgt durch den Bereich Schule und Hochschule im Einvernehmen mit den Bereichen Personal und Verwaltung sowie Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates.

### IV. Refinanzierung

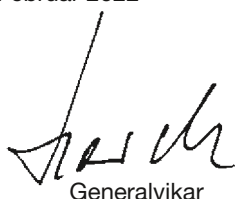
Die beantragten und tatsächlich entstandenen Personalkosten werden vollständig durch das Erzbistum Paderborn refinanziert. Hierzu ist ein Beschluss durch den Kirchenvorstand herbeizuführen, durch den Gemeindeverband die im vergangenen Haushaltsjahr der Kirchengemeinde tatsächlich entstandenen Personalkosten mittels eines Formulars nachzuweisen und die Erstattung beim Bereich Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates zu beantragen.

### V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Paderborn, 2. Februar 2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.72/5342.20.10/7/2-2019

### Nr. 38. Staatliche Anerkennung zur Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15.12.2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet (vgl. KA 2022, Nr. 11.)

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15.12.2021 verfügte Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 16.12.2021

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

### Nr. 39. Dekret zur Bestellung eines Interimsgremiums für den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr

Mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 15. Dezember 2021 wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet, nunmehr Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr, angeordnet.

Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Urkunde bestimmen in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG), dass Organ des Gemeindeverbandes die Verbandsvertretung ist und der Verbandsausschuss den Verband im Rechtsverkehr vertritt und das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung verwaltet. Im Übrigen kann der Generalvikar gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Urkunde bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation kann die Bestellung eines neuen Verbandsausschusses durch die aufgrund der Erweiterung gemäß § 25 VVG neu zusammengesetzte Verbandsvertretung nicht unmittelbar erfolgen. In seiner derzeitigen Zusammensetzung bildet der Verbandsausschuss jedoch nicht die nach der Erweiterung des Gemeindeverbandes Ruhr grundlegend veränderten Verhältnisse ab. Deshalb wird auf Ersuchen des Gemeindeverbandes im Einvernehmen mit der Staatsbehörde übergangsweise folgende Regelung getroffen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 der Urkunde vom 15. Dezember 2021 werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses in analoger Anwendung der §§ 26, 27 und 19 VVG übergangsweise

durch ein Interimsgrremium wahrgenommen, welches aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsausschüsse der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und Östliches Ruhrgebiet besteht.

Vorsitzender des Interimsgrremiums ist der Stadtdechant des Dekanates Dortmund. Das Interimsgrremium kann aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Das Interimsgrremium besteht längstens bis zur Bestellung eines neuen Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr.

Die für den Verbandsausschuss geltenden Bestimmungen finden auf das Interimsgrremium entsprechende Anwendung, insbesondere

- die §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) sowie
- die §§ 7 ff. der Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 22. Juni 2015 (KA 2015, Nr. 94.).

Paderborn, den 22. Dezember 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1530/1/1-2021

#### **Nr. 40. Beitragsordnung für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn**

*Änderung und Ergänzung der Beitragsregelungen:*

I

a) Der *Verbandsbeitrag für Krankenhäuser* wird wie bisher gemäß der Veröffentlichung im KA 2001, St. 5, Seite 100, Nr. 123., Ziffer 1 und 2 erhoben. Davon abweichend lauten ab dem 01.01.2021 die Nr. 1 Satz 2 und 3 wie folgt:

*Beitragspflichtig ist jedes Krankenhaus mit eigenem Feststellungsbescheid gemäß § 16 KHGG NRW oder einem Versorgungsvertrag gemäß § 108 Nr. 3 SGB V. Bemessungsgrundlage für die Krankenhäuser sind die Erlöse aus Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Bundespflegegesetzverordnung sowie Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 6a Krankenhausentgeltgesetz jeweils ohne Ausgleich (Budget).*

Die bisherigen Sätze 2 und 3 der Nr. 2 treten insofern zeitgleich außer Kraft.

Zudem wird Nr. 2 für den Verbandsbeitrag 2022 um folgenden Satz 4 ergänzt:

*Abweichend von Nr. 2 Satz 1 wird das Budget des Budgetzeitraumes 2020 nicht als Bemessungsgrundlage*

*herangezogen; vielmehr gelten auch für das Beitragsjahr 2022 die Budgets des Budgetzeitraums 2019 als Bemessungsgrundlage (Corona-Sonderregelung); Nr. 2 Satz 3, 2. Halbsatz gilt entsprechend.*

b) Der *Verbandsbeitrag für Heime, andere Einrichtungen und ambulante Dienste* wird wie bisher gemäß der Veröffentlichung im KA 2010, St. 10, Seite 171, Nr. 119., Ziffern 2 bis 6 erhoben. Dabei wird die Nr. 3 für den Verbandsbeitrag 2022 um folgenden Satz 3 ergänzt:

*Abweichend von Nr. 3 Satz 1 werden die Leistungsentgelte des Rechnungsjahres 2020 nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen; vielmehr gelten auch für das Beitragsjahr 2022 die Leistungsentgelte des Rechnungsjahres 2019 als Bemessungsgrundlage (Corona-Sonderregelung).*

II

Vorstehende Regelungen wurden in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. am 17.09.2021 beschlossen.

#### **Nr. 41. Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn**

Alle Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleiter, deren Beauftragung bis November 2021 ausgesprochen wurde, können diesen Dienst bis zum 31. Dezember 2024, längstens bis zum Ausscheiden als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einrichtung, ausüben, sofern weder der Pfarrer noch die Einrichtungsleitung noch der Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Einrichtungen der stationären Hilfe Gründe gegen eine Verlängerung der Beauftragung geltend machen und sofern die jeweils beauftragte Seelsorgliche Begleitung selbst einverstanden ist.

#### **Nr. 42. Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 6 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) der Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen**

Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen wurde bedingt durch die aktuelle Corona-Situation gemäß § 11 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen mittels Videokonferenz und Briefwahl zwischen dem 8. und dem 22. Dezember 2021 durchgeführt. Eine Anfechtung der Wahl (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 17 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) erfolgte nicht.

Gewählt wurden:

Frau Elena Krisp  
(Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Herr Franz-Josef Plesker  
(Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Herr Dr. Georg Souvignier  
(Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Ersatzmitglieder sind der Reihenfolge nach:

Frau Michaela Becks  
(Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Herr Matthias Bussen  
(KODA der Akademie Klausenhof gGmbH [Hamminkeln])

Der Wahlvorstand

Margret Nowak

Peter Janßen

#### Nr. 43. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

#### Nr. 44. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

*Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu*

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechtzuerhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

*Palmsonntagskollekte am 10.04.2022*

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: Die [Erz-]Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfli-

che Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### *Informationen und Kontakt*

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär  
Tel.: 02 21 - 99 50 65-0  
E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de)  
Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

#### Nr. 45. Woche für das Leben 2022: Mittendrin. Leben mit Demenz

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. Die Grundlage der Woche für das Leben bildet das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den kranken, schutzbedürftigen und hilflosen Menschen.

Mit dem diesjährigen Leitthema „Mittendrin. Leben mit Demenz“ bringen sich die beiden Kirchen in Deutschland in die „Nationale Demenzstrategie“ der Bundesregierung ein. In der „Nationalen Demenzstrategie“ hat sich eine Vielzahl an Akteuren verpflichtet, Menschen mit Demenz mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, die medizinische, pflegerische und seelsorgliche Begleitung zu verbessern, die Angehörigen stärker zu unterstützen sowie die Forschung zu fördern. Menschen mit Demenz sind wertvolle Glieder unserer Gesellschaft. Sie sollen spüren können, dass ihr Leben schützenswert ist. Auch ihre spirituellen Bedürfnisse und ihr Glaube als wichtige Kraftquelle im Umgang mit ihrer Krankheit sollen einen angemessenen Raum finden. Die Kirchen wollen dafür Sorge tragen, dass Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen passende Angebote finden: in der Seelsorge, durch demenzsensible Gottesdienste und Veranstaltungen sowie durch eine umfassende Aufklärung.

Zu dem diesjährigen Leitwort „Mittendrin. Leben mit Demenz“ bietet das Bildungshaus Liborianum in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn und der Katholischen Akademie Schwerte einen

speziellen Informationstag an mit Fachreferentinnen und -referenten aus den Bereichen Psychologie, Ethik und Pflege. Dieser Informationstag findet am 2. April 2022 im Liborianum in Paderborn und am 9. April in der Katholischen Akademie Schwerte statt. Die Veranstaltungen werden unter den dann geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzes durchgeführt. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden in den Pastoralen Räumen und Pastoralverbänden, den caritativen Einrichtungen, Verbänden, Beratungs- und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz versendet der Verlag Butzon und Bercker das Themenheft und Plakate zur Woche für das Leben direkt an die Gemeinden. Zusätzliche Exemplare können über die Homepage [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) kostenlos nachbestellt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungs- und Tagungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel. 05251 121-434).

## Sonstige Mitteilungen

### Nr. 46. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn

#### *I. Theologie als Glaubenswissenschaft*

01	Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil II. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Hörsaal 1	Irlenborn    Modul 0a
----	--	-----------------------------------

#### *II. Philosophie*

##### *Geschichte der Philosophie*

02	Vorlesung: Philosophische Gotteslehre. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Hörsaal 2	Irlenborn   Modul 7c
03	Vorlesung: Philosophie der Gegenwart: eine Einführung. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 06.04.2022 Ort: Hörsaal 2	Irlenborn   Modul 19d
04	Seminar: Christliche Mission zwischen Postkolonialismus und Postmoderne? Theologische und philosophische Aspekte Do., 16.30-18.00 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Philosophisches Seminar	Irlenborn   Modul 15a / 23d

##### *Systematische Philosophie*

05	Vorlesung: Philosophie im Mittelalter. 2 Std. Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Mo., 04.04.2022 Ort: Hörsaal 2	Koritensky   Modul 5c
06	Vorlesung: Erkenntnistheorie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 06.04.2022 Ort: Hörsaal 2	Koritensky   Modul 19b
07	Seminar: John Rawls über den rationalen Diskurs in einer pluralen Gesellschaft. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Hörsaal 2	Koritensky   Modul 15a / 23d
08	Seminar: Virtue Epistemology – Die Erkenntnistheorie Ernest Sosas. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Hörsaal 2	Koritensky   Modul 15a / 23d

*Psychologie*

09	Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten. Aufbaukurs (Präsenzkurs): 18.-23.09.2022 Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg Grundkurs (online): 26.-30.06.2022 Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls)	Jacobs
10	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Sekretariat des Lehrstuhls	Jacobs

*III. Biblische Theologie**Altes Testament*

11	Vorlesung: Einleitung in das Alte Testament. 2 Std. Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Mo., 11.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 1a	Konkel
12	Vorlesung: Exegese ausgewählter Psalmen. 2 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Di., 12.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 16a	Konkel
13	Vorlesung: Die Entstehung des Monotheismus im Alten Israel. 1 Std. Mi., 8.15-9.00 Uhr Beginn: Mi., 13.04.2022 Ort: Hörsaal 3 Modul 16a	Konkel
14	Seminar: Einführung in die exegetischen Methoden. 2 Std. Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 11.04.2022 Ort: Exegetisches Seminar Modul 1c	Konkel
15	Lektürekurs: Hebräisch-Lektüre. 1 Std. (zweiwöchentlich) Mo., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Mo., 11.04.2022 Ort: Exegetisches Seminar	Konkel
16	Prüfungskolloquium: Für Magisterstudierende. 1 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung	Konkel
17	Lektüre und Kolloquium: Exodus – Sinai – Landgabe. Texte zur konstituierenden Frühgeschichte Israels. 1 Std. (Gute Hebräischkenntnisse erforderlich) Anmeldung bis 01.04.2022 unter a.moenikes@thf-paderborn.de erforderlich Ort: Exegetisches Seminar Zeit: nach Vereinbarung	Moenikes

*Neues Testament*

18	Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament II: Die Briefliteratur. 2 Std. Bitte per E-Mail anmelden (nt@thf-paderborn.de)! Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 14.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 1b	Lanzinger
19	Vorlesung: Vom „Fresser und Säufer“ zum Messias und Kyrios. Wahrnehmungen und Deutungen Jesu im Neuen Testament. 2 Std. Bitte per E-Mail anmelden (nt@thf-paderborn.de)! Fr., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Fr., 22.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 8a	Lanzinger
20	Vorlesung: Neutestamentliche Modelle von Gemeinde und Gemeindeleitung. 2 Std. Bitte per E-Mail anmelden (nt@thf-paderborn.de)! Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 13.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 10a	Lanzinger
21	Kolloquium: Für Magistranden, Lizentianden und Doktoranden. 2 Std. Bitte per E-Mail anmelden (nt@thf-paderborn.de)! Termine nach Vereinbarung	Lanzinger



22	Lektürekurs: Griechische Lektüre ausgewählter Texte des Neuen Testaments. 1 Std. Anmeldung per E-Mail: h.blatz@thf-paderborn.de Do., 14.15-15.00 Uhr Ort: Exegetisches Seminar	Blatz
----	--	-------

#### IV. Historische Theologie

##### Kirchengeschichte

23	Vorlesung: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht: Kirchengeschichte. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 21.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 2a	Drobner
24	Vorlesung: Papsttum und Deutsches Reich im Mittelalter. 2 Std. Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Do., 21.04.2022 Ort: Hörsaal 3 Modul 17b	Drobner
25	Vorlesung: Die weltweite Expansion der Kirche in der Neuzeit. 2 Std. Fr., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Fr., 22.04.2022 Ort: Hörsaal 3 Modul 17c	Drobner
26	Seminar: Die mittelalterlichen Kirchen Paderborns. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 21.04.2022 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar Modul 15b / 23d	Drobner / Schmalor
27	Kolloquium für Magister- und Lizentiatskandidaten sowie Doktoranden im Fach Kirchengeschichte und Patrologie. 2 Std. Persönliche Voranmeldung erforderlich Fr., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Fr., 22.04.2022	Drobner

#### V. Systematische Theologie

##### Fundamentaltheologie

28	Vorlesung: Theologie der Offenbarung. 2 Std. Di., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 7b	Langenfeld
29	Vorlesung: Fundamentaltheologische Ekklesiologie. 2 Std. Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 04.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 10b	Langenfeld
30	Vorlesung: Fundamentaltheologische Ekklesiologie (Lektüreteil). 1 Std. Di., 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 12.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 10b	Langenfeld
31	Seminar: Komparative Theologie der Religionen. Eine kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsbeiträgen. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Langenfeld
32	Doktorandenkolloquium. 2 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung	Meyer zu Schlochtern

##### Dogmatik / Dogmengeschichte

33	Vorlesung: Gotteslehre. 2 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mo., 04.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 7a	Langenfeld
34	Vorlesung: Christologie/Soteriologie. 4 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00; Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Hörsaal 3 Modul 8c	Thönissen

35	Seminar: Naturwissenschaft und Theologie. Lektüre neuer Literatur. 2 Std. (digital per Moodle) Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 08.04.2022	Hattrup
----	--	---------

*Ökumenische Theologie*

36	Vorlesung: Konfessionskunde und Ökumene. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 06.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 10d	Thönissen
37	Seminar: Dialog zwischen Ost und West: Ökumenische Begegnungen und theologische Dialoge zwischen orthodoxen und katholischen Christen. 2 Std. Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 12.04.2022 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut Modul 15c / 23a.d	Oeldemann
38	Seminar: Einheit der Kirche – Vielfalt der Konfessionen. Herausforderungen und Chancen der Ökumenischen Bewegung. 2 Std. (zusammen mit Jan Christian Pinsch, Institut für Evangelische Theologie der Universität Paderborn) Blockveranstaltung: Fr.-So., 17.-19.06.2022 Einführung: Di, 12.04.2022, 18-20 Uhr (Uni PB); Do, 12.05.2022, 16-20 Uhr (Paul-Gerhardt-Haus) Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut Modul 15c / 23a.d	Oeldemann

*Moraltheologie*

39	Seminar: Von Genome Editing bis Triage. Aktuelle Problemfelder der katholischen Bioethik zwischen Zeugung und Tod. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Moraltheologisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Schallenberg / Kaiser
40	Kolloquium: Magister / Lizentiat / Promotion. 2 Std. Blockveranstaltung: Di.-Do., 07.-09.06.2022 Ort: Kloster Rottenbuch/Oberbayern	Schallenberg / Kaiser

*Christliche Gesellschaftslehre*

41	Seminar: Der Mensch und seine Wirtschaft – anthropologische Reflexionen und ihre Bedeutung für die Wirtschaftsethik. 2 Std. Blockveranstaltung Vorbesprechung: Do., 07.04.2022, 14.15 Uhr (per Moodle, weitere Informationen auf der Homepage) Blocktermine: 29.-30.04. und 13.-14.05.2022, jeweils 14-19 Uhr bzw. 10-15 Uhr Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23a.d	Wilhelms / Rasche
42	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen Christlicher Sozialethik. 1 Std. Zeit und Ort: nach Vereinbarung	Wilhelms / Wulsdorf / Rasche

Nähere Informationen zum Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Paderborn im Kooperationsbereich Wirtschaftsethik finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre.

*VI. Praktische Theologie**Kirchenrecht*

43	Vorlesung: Grundlagen und Methoden des Kirchenrechts. 1 Std. Do., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 4a	Althaus
44	Vorlesung: Kirchliches Verfassungsrecht. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 07.04.2022 Ort: Hörsaal 2 Modul 10c	Althaus
45	Seminar: Macht und Gewaltenteilung in der Kirche im Blick des Synodalen Wegs. 2 Std. Blockveranstaltung (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bitte bis zum 28.03.2022) Vorbesprechung: Do., 07.04.2022, 14.00 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus

46	Übung: Kirchliches Dienst- und Ämterrecht. 2 Std. Termine nach Vereinbarung Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar	Althaus
----	---	---------

*Liturgiewissenschaft*

47	Vorlesung: Einführung in die Liturgiewissenschaft. Geschichte – Profil – Methoden. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, erste Semesterhälfte) Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Hörsaal 1 Modul 2b	Kopp
48	Kolloquium: Vertiefende Fragen zur Liturgiegeschichte. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, zweite Semesterhälfte) Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 24.05.2022 Ort: Hörsaal 1	Kopp
49	Kolloquium: Liturgietheologische Grundbegriffe. 2 Std. Blockveranstaltung Vorbesprechung: Di., 05.04.2022, 16.00 Uhr Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar	Kopp
50	Seminar: Der Paderborner Dom im Spiegel seiner liturgischen Quellen. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar Modul 15c / 23b.d	Kopp
51	Oberseminar: Aktuelle Fragen der Liturgiewissenschaft: Kirchenbauten im Kontext ihrer Zeit. 2 Std. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft an der LMU München) Blockveranstaltung	Kopp

*Pastoraltheologie*

52	Vorlesung: Grundfragen der Pastoraltheologie. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 06.04.2022 Ort: Hörsaal 3 Modul 4b	Haslinger
53	Seminar: Sterbe- und Trauerpastoral. 2 Std. (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 29.03.2022 erforderlich) Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23b.d	Haslinger
54	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung	Haslinger

*Religionspädagogik*

55	Vorlesung: Grundkurs katholische Religionspädagogik (Religiöses Lernen). 2 Std. Di., 11.15-12.45 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Universität Paderborn Modul 4c	Woppowa
56	Seminar: Denkerinnen und Denker des Glaubens, die uns heute etwas zu sagen haben. 2 Std. (Anmeldung im Lehrstuhlbüro bis zum 29.03.2022 erforderlich) Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23b.d	Haslinger

*VII. Sprachkurse*

57	Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil II. 3 Std. Anmeldung bei M.Jendrek@thf-paderborn.de bis zum 29.03.2022 erforderlich Di., 14.15-15.45; Do., 16.15-17.00 Uhr Beginn: Di., 05.04.2022 Ort: Hörsaal 1	Jendrek
----	---	---------

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

---

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.